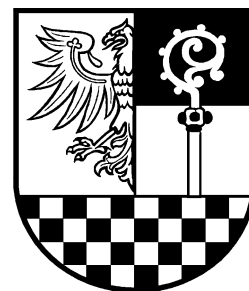


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

26. Jahrgang

Luckenwalde, 3. April 2018

Nr. 7

Inhalt

Amtlicher Teil	2
Bekanntmachungen des Landkreises	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	3
1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung vom 21.03.2018	4
Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	5
Nichtamtlicher Teil	6
FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken – Beginn der Kartierungen	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus..

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landkreises

Es liegen keine amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Teltow-Fläming vor.

Sonstige Bekanntmachungen

**Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 19. April 2018, um 17:00 Uhr, findet die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der 12. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2017
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Beschluss einer Partnerschaftvereinbarung mit der Stadt Sofia

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Aufnahme eines Investitionskredites (Tischvorlage)
2. Information über zukünftige Möglichkeiten der energetischen Verwertung des Ersatzbrennstoffes

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 14.03.2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung vom 21.03.2018**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 21.03.2018 folgende 1.Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 6 Abs. 6 (zu § 10 AVBWasserV) der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung vom 26.02.2014 wird wie folgt gefasst:

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Kundenanlage und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten. Die Kosten können in diesem Fall pauschal berechnet werden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, 21.03.2018

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

**Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Am Mittwoch, dem 18. April 2018, um 17 Uhr, findet die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in 14974 Ludwigsfelde, Teltowkehre 20, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
8. Beschluss der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
9. Beschluss zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) und die Sand- und Mörtelwerke GmbH & Co. KG
10. Abwahl und Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
11. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH
12. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

13. Beschluss zur Bereitstellung eines Darlehens für die REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH
14. Beschluss zu Personalangelegenheiten

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Ludwigsfelde, den 23.03.2018

Nichtamtlicher Teil

FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken – Beginn der Kartierungen

Als fachliche Grundlage für die zu erstellenden FFH-Managementpläne im Naturpark Niederlausitzer Landrücken ist in 18 FFH-Gebieten des Naturparkes eine Neukartierung von Arten und/oder Biotopen und dementsprechend ein Betreten von Schutzgebietsflächen erforderlich.

Folgende zu kartierende FFH-Gebiete liegen vollständig oder anteilig im Erscheinungsbereich des Amtsblattes:

FFH-Gebiet	geplanter Beginn der Kartierung
Rochauer Heide	ab 01.05.2018
Vogelsang Wildau-Wentdorf	ab 01.05.2018

Es ist vorgesehen, die Kartierungen für die FFH-Managementplanung in 2018 abzuschließen.

Bitte beachten Sie: Der tatsächliche Beginn der Kartierungen ist maßgeblich von Witterungsbedingungen abhängig. In einzelnen Fällen kann daher auch ein früherer Beginn notwendig sein oder eine Nachkartierung in 2019.

Die durch das Land beauftragten Kartierer werden ein Legitimierungsschreiben mit sich führen und sich als Angehörige bzw. Beauftragte der Arbeitsgemeinschaft (Szamatolski und Partner/Stadt und Land/Alnus/Peschel) ausweisen.

Rechtliche Grundlage für die Kartierungen: Im Rahmen der FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken sind Kartierungen vor Ort und Datenrecherchen im Sinne des § 6 Bundesnaturschutzgesetz (Beobachtung von Natur und Landschaft) notwendig. Gemäß § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bedarf es keiner Ankündigung des Betretens und des Kartierens bei der Wahrnehmung der Aufgabe aus § 6 Bundesnaturschutzgesetz.

Weitere Informationen:

<http://www.niederlausitzer-landruecken-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft Hinweise und Anregungen für die Kartierung und Planung entgegen.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat GR4
Naturpark Niederlausitzer Landrücken
Herr Udo List
Alte Luckauer Str. 1
15926 Luckau
OT Fürstlich Drehna
Tel.: 035324/305-10
Fax: 035324/305-20
E-Mail: udo.list@lfu.brandenburg.de

Dr. Szamatolski + Partner GbR
Dipl.-Ing. Andreas Butzke
Brunnenstraße 181
10119 Berlin
Tel.: 030/2808144
E-Mail: butzke@szpartner.de
Internet: <http://www.szpartner.de>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Naturpark
Niederlausitzer
Landrücken

